



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der BP Europa SE, Hamburg,**  
**Zweigniederlassung BP (Switzerland) Zug**  
**für Lieferungen und Leistungen**

Stand: 30. August 2018

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „AEB“ genannt) liegen alle Bestellungen, Aufträge und Verträge, einschliesslich Rahmenverträge wie z. B. Mengen- oder Wertkontrakte (nachstehend gemeinsam „Bestellung“ genannt) zugrunde, welche die **BP Europa SE, Hamburg, Zweigniederlassung BP (Switzerland) Zug** (nachstehend „BP (Switzerland)“ genannt) mit ihren Gegenparteien, d.h. Verkäufern, Lieferanten, Beauftragten, Unternehmern etc. (nachstehend „Lieferanten“ genannt) abschliesst.
- 1.2 Modifikationen dieser AEB bzw. Konditionen, etwaige entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen der Lieferanten gelten nur, soweit sich BP (Switzerland) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
- 1.3 Die AEB gelten auch für alle Anfragen von BP (Switzerland) betreffend Angebote oder Kostenvoranschläge (nachstehend gemeinsam „Angebote“ genannt) des Lieferanten sowie für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten betreffend den Bezug von Waren und/oder sonstigen Leistungen, und zwar in ihrer im Zeitpunkt des jeweiligen Geschäfts gültigen Fassung.

**2. Rangfolge**

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschliesslich und in folgender Reihenfolge:

- das Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsdokument selbst (nebst seiner Anlagen, soweit diese nicht nachstehend gesondert aufgeführt sind)
- das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden und im Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsdokument darauf Bezug genommen)
- diese AEB
- sonstige spezielle und allgemeine technischen Bedingungen und Regelungen, die den Gegenstand der Bestellung betreffen (z. B. SIA, DIN).

**3. Vertragsschluss (Angebot, Schriftform)**

- 3.1 Die Anfrage der BP (Switzerland) ist für das Angebot des Lieferanten bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für BP (Switzerland) freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für BP (Switzerland) kostenfrei und begründen für BP (Switzerland) keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.
- 3.2 Es ist Sache des Lieferanten, sich gegebenenfalls vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und Leistungen sind Nettopreise ohne zuzüglich geschuldete Mehrwertsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemässen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind mit Ausnahme von Lieferung und Montage der Materialien in die Preise einzurechnen.
- 3.3 Mündlich oder telefonisch erteilte bzw. vereinbarte Bestellungen sowie mündlich oder telefonisch vereinbarte Änderungen oder Abweichung von einer Bestellung, einschliesslich dieser AEB oder sonstiger Bestandteile der Bestellung, haben die Parteien zu Beweis- und Dokumentationszwecken zumindest in Textform zu bestätigen. Sonstige nach der Bestellung, einschliesslich dieser AEB, oder Gesetz vorgesehene Formerfordernisse, bleiben unberührt.
- 3.4 Soweit der Lieferant Bedenken gegen die von BP (Switzerland) in der Anfrage oder in der Bestellung enthaltenen Spezifikationen von Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen hat, hat er dies BP (Switzerland) vor Vertragsschluss zumindest in Textform mitzuteilen und die Entscheidung von BP (Switzerland), ob angesichts dieser Bedenken gleichwohl an den Spezifikationen festgehalten werden soll, abzuwarten. Dies gilt insbesondere bei Bedenken betreffend (i) die Eignung der so spezifizierten Waren und/oder sonstigen Leistungen für die nach der Anfrage oder Bestellung vorausgesetzte oder für die übliche Verwendung und/oder (ii) die Vereinbarkeit der Spezifikationen mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sowie mit den anerkannten Regeln der Technik. Teilt der Lieferant solche Bedenken nicht rechtzeitig mit oder wartet er die Entscheidung von BP (Switzerland) nicht ab, so kann sich der Lieferant gegenüber BP (Switzerland) nicht darauf berufen, dass die von BP (Switzerland) gewünschten Spezifikationen fehlerhaft gewesen seien.
- 3.5 In der gesamten Korrespondenz mit BP (Switzerland) hat der Lieferant die vollständige Anfrage- bzw. Bestellnummer nebst Anfrage- bzw. Bestelldatum anzugeben, das gilt auch für Rechnungen, Liefer- und Leistungsnachweise (nachstehend gemeinsam „Leistungsnachweise“ genannt) (z. B. Lieferscheine) und Versandanzeigen (vgl. auch Ziffer 9.8 hinten).

**4. Preise**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen (z.B. Reisekosten), Leistungen, Nebenkosten und Rechte des Lieferanten abgegolten.
- 4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis (sondern z. B. nach Aufmass, zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen oder anderen Einheitssätzen), hat der Lieferant detaillierte Leistungsnachweise, deren inhaltlicher Aufbau zuvor mit BP (Switzerland) abzustimmen ist und welche die Preisermittlung nachvollziehbar und prüf- fähig darstellen, zu



erstellen und an BP (Switzerland) zu übermitteln. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist bei zeitbasierter Abrechnung, z. B. zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen, die Leistung durch eine geordnete Aufstellung über die Tage der Leistungserbringung, die am jeweiligen Tag geleisteten Tätigkeiten und die hierfür am jeweiligen Tag aufgewandte Zeit sowie den Gesamtaufwand nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, sind Leistungsnachweise und damit korrespondierende Rechnungen monatlich zu erteilen.

- 4.3 Die Preise gelten stets frei dem von BP (Switzerland) angegebenen Bestimmungsort (z. B. Ort, Werk, Gebäude, Tankstelle, sonstige Liefer- / Leistungsstelle) einschliesslich Kosten für Versendung, Fracht, Verpackung und Versicherung sowie Einfuhrabgaben („DDP“ – Delivered Duty Paid – nach den ICC-Incoterms 2010). Mit der Vergütung sind alle vom Lieferanten für die Erbringung der Lieferung und/oder sonstigen Leistung getätigten Aufwendungen und Kosten (z. B. Reisekosten) abgegolten. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Der Lieferant wird BP (Switzerland) eine Rechnung mit schweizerischer Mehrwertsteuer übermitteln.
- 4.4 Falls der Lieferant keine mehrwertsteuerrechtliche Registrierung in der Schweiz hat, gilt abweichend „DAP Lieferadresse“ (Incoterms 2010). In diesem Fall wird BP (Switzerland) die Lieferung und/oder sonstige Leistung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführen und die Zollabfertigung (inkl. Entrichtung der Mehrwertsteuer) vornehmen. Der Lieferant wird eine Rechnung unter entsprechender Reduktion erstellen und auf die Lieferkondition DAP verweisen.

## 5. Internationale Handelsregeln

- 5.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er und - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13 - seine Subunternehmer bei Erfüllung seiner in der Bestellung vorgesehenen Verpflichtungen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Handelsembargos und sonstigen Handelsbeschränkungen und -kontrollen einhalten, wie insbesondere unter anderem auch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Verordnung“), die Vorschriften der Vereinigten Staaten über den internationalen Handel mit Waffen sowie sämtliche weiteren Regelungen, die für die Bestellung gelten (nachstehend zusammenfassend „Handelsbeschränkungen“ genannt). Der Verstoß gegen geltende Handelsbeschränkungen seitens des Lieferanten und seiner Subunternehmer gilt als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Lieferanten, welche BP (Switzerland) unbeschadet ihrer übrigen Rechte zum Rücktritt von Bestellungen berechtigt. Der Lieferant hat BP (Switzerland) sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser durch die Nichteinhaltung von Handelsregeln entstehen und BP (Switzerland) von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen.
- 5.2 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Beantragung und Einholung der jeweiligen behördlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr von Ausrüstung, Ausstattung, Software, Technologiegütern oder -leistungen an oder zugunsten von BP (Switzerland). BP (Switzerland) wird den Lieferanten auf begründete Anfrage hin und ohne Kosten für BP (Switzerland) auf angemessene Weise und in angemessenem Umfang bei der Feststellung der geltenden Handelsbeschränkungen, bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und der Erledigung von Formalitäten unterstützen. BP (Switzerland) übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass der Lieferant geltende Handelsbeschränkungen nicht richtig feststellt, erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder notwendige Formalitäten nicht erledigt.
- 5.3 Der Lieferant versichert und steht dafür ein, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführer, Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter oder Vertreter keiner Beschränkung aufgrund von nationalen, regionalen oder multilateralen Handels- oder Finanzsanktionen nach den geltenden Handelskontrollgesetzen und -vorschriften unterstehen.
- 5.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten nach Ablauf oder Kündigung einer Bestellung – gleich aus welchem Grund - fort.

## 6. Erbringung, Besichtigung, Überprüfung und Änderung der Lieferung und/oder Leistung

- 6.1 Der Lieferant darf zur Erbringung der geschuldeten Lieferung und/oder Leistung nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „Kompetenzen“ genannt) verfügen. Auf Verlangen der BP (Switzerland) sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.
- 6.2 BP (Switzerland) behält sich das Recht vor, durch entsprechende Kontrollen beim Lieferanten oder in den Betrieben der BP (Switzerland) das Vorhandensein der Kompetenzen zu überprüfen.
- 6.3 BP (Switzerland) ist berechtigt, Änderungen der mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der Lieferant dies unverzüglich der BP (Switzerland) mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.
- 6.4 Wenn der Lieferant beim Erbringen der vertraglichen Lieferung und/oder sonstigen Leistung erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder Umfang der Lieferung und/oder sonstigen Leistung notwendig oder zweckmässig erscheint, muss der Lieferant die BP (Switzerland) unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob die Bestellung in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. BP (Switzerland) ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 6.5 BP (Switzerland) hat das Recht, die vom Lieferanten zu erbringende Lieferung und/oder sonstigen Leistung oder Teile hiervon jederzeit zu besichtigen und zu prüfen oder durch Dritte besichtigen und prüfen zu lassen. Der Lieferant hat BP (Switzerland) auf Anfrage in angemessener Zeit zu unterrichten, wo und wann eine Besichtigung und Überprüfung der geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung stattfinden kann. Macht BP (Switzerland) von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch, so entstehen dem Lieferanten hieraus keinerlei Rechte; insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme der Lieferung und/oder sonstigen Leistung durch BP (Switzerland).
- 6.6 Der Lieferant hat BP (Switzerland) bzw. von BP (Switzerland) beauftragte Dritte in die Lage zu versetzen, die Besichtigung und Überprüfung ohne Einschränkung vornehmen zu können und stellt BP (Switzerland) bzw. dem von BP (Switzerland) beauftragten Dritten entsprechende Einrichtungen und Unterstützungen zur Verfügung.



## 7. Arbeits- und Produktsicherheit

- 7.1 Der Lieferant ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten gewerberechtlichen, Produkt-, Import- sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und evtl. interner Sicherheitsvorschriften der BP (Switzerland), über die sich der Lieferant unaufgefordert zu informieren hat. Der Lieferant wird BP (Switzerland) für Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten. Bei gravierenden Verstössen ist BP (Switzerland) zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Waren und Güter (nachstehend gemeinsam „**Waren**“ genannt) inklusive Verpackung und sonstigen erbrachten Leistungen, insbesondere für den Import und den Vertrieb in der Schweiz,
- a) den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen,
  - b) mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen und ihnen allfällige Sicherheitsdatenblätter beigelegt sind und
  - c) so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.

## 8. Liefertermine, Lieferverzug

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/ oder Leistung sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischentermine. Massgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der -frist ist der Eingang der Ware bei der von BP (Switzerland) genannten Liefer- bzw. Verwendungsstelle oder bei Leistungen die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme oder ein von BP (Switzerland) unterzeichneter Leistungsnachweis.
- 8.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der BP (Switzerland) dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges stehen BP (Switzerland) insbesondere auch dann zu, wenn BP (Switzerland) Rechnungen des Lieferanten vorbehaltlos begleicht.
- 8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von BP (Switzerland) zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der BP (Switzerland) kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, verstrichen ist.
- 8.4 Liefert der Lieferant die Waren früher als vereinbart, behält sich BP (Switzerland) vor, die Rücksendung der Waren auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei BP (Switzerland) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BP (Switzerland) behält sich vor, auch bei verfrühter Lieferung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

## 9. Verpackung, Versand, Lieferung

- 9.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.
- 9.2 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen der zu liefernden Waren vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Lieferung beizulegen.
- 9.3 Für Lieferungen von Waren, die aufgrund der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften von BP (Switzerland) nicht übernommen werden können, hat BP (Switzerland) nicht einzustehen. Bei Annahme lagern sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BP (Switzerland) ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.
- 9.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er den Transport übernommen hat.
- 9.5 Der Lieferant ist zu Teil-/Vorauslieferungen und/oder Teil-/Vorausleistungen nur berechtigt, sofern BP (Switzerland) dem Lieferanten dieses Recht schriftlich eingeräumt hat. Im Falle einer Warenlieferung hat der Lieferant auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 9.6 Mehr-/Überlieferungen von Waren werden von BP (Switzerland) nur bezahlt, sofern sie verbraucht oder verwendet werden, ansonsten ist BP (Switzerland) berechtigt, diese Waren - auch zu Lasten des Lieferanten - zu entsorgen.
- 9.7 Erfüllungsort der jeweiligen Lieferung bzw. sonstigen Leistung ist der von BP (Switzerland) in der Bestellung angegebenen bzw. der sonst vereinbarte Bestimmungsort (z.B. Ort, Werk, Gebäude, Tankstelle, sonstige Liefer- / Leistungsstelle).
- 9.8 Über alle Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant BP (Switzerland) getrennt nach Bestellungen geeignete und nachprüfbar Liefer- bzw. Leistungsnachweise zu erteilen. Bei Warenlieferungen ist insoweit für jede Lieferung zumindest ein individuell nummerierter Lieferschein erforderlich. Liefer- und Leistungsnachweise müssen das Datum und die Nummer der Bestellung, auf die sie sich beziehen ausweisen. Sie müssen der Bestellung inhaltlich und vom Aufbau her entsprechen und sind übersichtlich aufzustellen, insbesondere müssen die Gegenstände der Lieferung bzw. Leistung eindeutig den Bestellpositionen zugeordnet werden können (Nennung der Bestellposition je Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung); sie dürfen keine anderen als in der Bestellung enthaltenen Positionen beinhalten. Liefer- und Leistungsnachweise müssen Art und Mass (z. B. Menge, Umfang) der Lieferung bzw. Leistung, das jeweilige Liefer- bzw. Leistungsdatum und den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsort genau bezeichnen. Bei Leistungen, die nicht zu einem Pauschal-Festpreis erfolgen, haben Leistungsnachweise zudem die Anforderungen gemäss Ziffer 4.2 zu erfüllen.



9.9 Nicht ordnungsgemässe, diesen AEB nicht entsprechende Leistungsnachweise gelten als nicht erteilt. Bis zum Vorliegen von ordnungsgemässen, den AEB entsprechenden Leistungsnachweisen steht BP (Switzerland) ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen bzw. Leistungen betreffen. Sonstige Voraussetzungen für die Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

## 10. Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme

10.1 Bis zum vereinbarten Liefertermin und tatsächlichen Empfang der vertragsgemässen Ware an der in der Bestellung vereinbarten Lieferstelle trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Bei Lieferungen von Waren, deren Installation oder Zusammensetzung der Lieferant schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit schriftlicher Abnahme durch BP (Switzerland) auf BP (Switzerland) über.

10.2 Das Eigentum an den Waren und – im Falle der Erbringung von Leistungen – an den Materialien geht mit Lieferung auf BP (Switzerland) über. Leistet BP (Switzerland) auf die Lieferung und/oder Leistung bereits zuvor Zahlung, geht das Eigentum an den Waren und Materialien bereits mit Zahlung auf BP (Switzerland) über.

10.3 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung und/oder Leistung erforderlich ist, ist diese durch den Lieferanten bei BP (Switzerland) schriftlich zu beantragen. Über die Abnahme ist ein schriftliches und von den Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Ein unterzeichneter Leistungsnachweis ersetzt nicht die Abnahme. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme.

## 11. Rechnungslegung / Fälligkeit

11.1 Die Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung, getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Darüber hinaus ist eine Kopie der Rechnung per E-Mail an den im Bestellschreiben angegebenen Besteller zu senden. Die per E-Mail übermittelte Rechnung muss zweifelsfrei als „Kopie“ gekennzeichnet sein, sodass es zu keiner Verwechslung mit dem Original kommen kann. Die Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die auf der Bestellung angegebene Bestellnummer ist auch auf sämtlichen, an BP (Switzerland) adressierten Dokumenten (z.B. Liefer- schein, Gutschrift, etc.), die mit der Bestellung im Zusammenhang stehen, anzugeben. Nicht ordnungsgemäss erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Lieferscheine und/oder Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmasse, Abnahmeprotokolle usw.) sind, jeweils von einem Bevollmächtigten der BP (Switzerland) gegengezeichnet, postalisch und getrennt von der Rechnung an den im Bestellschreiben angegebenen Besteller zu senden. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Originalrechnungen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

11.2 Rechnungen über Teillieferungen und/oder -leistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen, gleiches gilt auch für die letzte Teilschlussrechnung.

11.3 Jede Rechnung muss entsprechend den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften ausgestellt sein. Insbesondere die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

11.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen der zu liefernden Waren vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Lieferung beizulegen.

11.5 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Bestellung wird die Zahlung auf die Rechnung des Lieferanten innerhalb von 45 Tagen netto nach deren Erhalt fällig, wenn diese den Anforderungen nach Ziffer 11 genügt, die Ware vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht und die Abnahme - so weit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist - erfolgt ist.

11.6 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.

## 12. BP Code of Conduct / Ethik / Anti-Korruption, Bestechung und Geldwäsche

12.1 Der Lieferant ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung verpflichtet, die im BP-Verhaltenskodex „Code of Conduct“ enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik der BP (Switzerland) zu beachten und einzuhalten. Der Verhaltenskodex „Code of Conduct“ kann abgerufen werden unter:

[http://www.bp.com/de\\_ch/switzerland/unternehmen/grundsaeetze-der-bp-geschaeftpolitik.html](http://www.bp.com/de_ch/switzerland/unternehmen/grundsaeetze-der-bp-geschaeftpolitik.html)

Die Parteien sind sich einig, dass jeder Verstoss gegen den Verhaltenskodex „Code of Conduct“ ein Verstoss gegen die vertraglichen Verpflichtungen darstellt.

12.2 Der Lieferant bestätigt, dass er die „BP-Grundsätze Unternehmen und Menschenrechte“ aufmerksam gelesen hat. Diese sind verfügbar unter:

[https://www.bp.com/content/dam/bp/pdf/sustainability/group-reports/HUMAN\\_RIGHTS\\_POLICY\\_EXTERNAL\\_German.pdf](https://www.bp.com/content/dam/bp/pdf/sustainability/group-reports/HUMAN_RIGHTS_POLICY_EXTERNAL_German.pdf)

In Bezug auf die Ausführung/Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten und im Einklang mit diesen Grundsätzen wird der Lieferant bei der Durchführung seiner Geschäfte die Rechte und Würde aller Menschen und die international anerkannten Menschenrechte respektieren, indem er unter anderem:

a) keine Zwangsarbeiter, Menschenhandelsopfer oder Kinder einstellt, beschäftigt oder auf sonstige Weise einsetzt, noch wird er Arbeitnehmer missbräuchlich oder unmenschlich behandeln oder eine derartige Behandlung dulden;

b) Chancengleichheit schafft, Diskriminierung vermeidet und die Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern respektiert, jeweils im Rahmen der einschlägigen Gesetze; und

c) negative Folgen der Tätigkeiten des Lieferanten für die Allgemeinheit soweit wie möglich mindert oder vermeidet.

12.3 Der Lieferant erkennt an, dass BP (Switzerland) im Hinblick auf Bestechung, Korruption und Geldwäsche eine Null-Toleranz-Policy hat. Insoweit wird er im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle auf ihn und BP (Switzerland) anwendbaren Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche beachten. In diesem Rahmen gewährleistet der Lieferant, dass weder er selbst noch einer seiner Inhaber, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder eine andere von ihm beauftragte Person wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter oder sonstige

Mittelpersonen, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, Zahlungen einschliesslich sog. Schmiergeldzahlungen (sog. „Facilitation Payments“) oder die Gewährung von finanziellen oder sonstigen unangemessenen Vorteilen irgendwelcher Art, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten (gemeinsam „**Vorteile**“), sei es direkt oder indirekt an Dritte wie z. B. Private, Handelsorganisationen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete i. S. v. Art. 322<sup>ter</sup> und 322<sup>septies</sup> i.V.m. Art. 322<sup>octies</sup> Abs. 3 sowie Art. 110 Abs. 3 StGB („**Öffentliche Personen**“), politische Parteien, Vertreter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt (gemeinsam „**Begünstigte**“) tätigen, anbieten oder versprechen werden bzw. von solchen Begünstigten annehmen oder sich versprechen lassen, um öffentliche oder private Handlungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erwirken oder zu beeinflussen (nachfolgend insgesamt „**Antikorruptions-Verpflichtungen**“). Unter Schmiergeldzahlungen (Facilitation Payments) sind gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen oder andere Leistungen an eine Öffentliche Person zu verstehen, die dem Zweck dienen, die Öffentliche Person zu veranlassen, eine Diensthandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die nach dem anwendbaren Recht grundsätzlich ein Anspruch besteht.

Der Lieferant ist verpflichtet, (a) BP (Switzerland) im Detail jeden Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (b) die Einhaltung der Antikorruptions-Verpflichtungen sicherzustellen und zu überwachen und (c) BP (Switzerland) es im Falle eines Verstoßes gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen zu gestatten, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den Antikorruptions-Verpflichtungen stehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete und von dem Lieferanten beauftragte Person (z. B. Wirtschaftsprüfer) auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen überprüfen und hiervon Kopien fertigen zu lassen. Ergibt die Auditierung, dass der Lieferant gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen verstoßen hat, hat BP (Switzerland) einen Anspruch auf Rückerstattung der etwaig von ihr getragenen Kosten der Auditierung.

Für den Fall, dass BP (Switzerland) berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Lieferant gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 des Vertrages verstößt, ist BP (Switzerland) unbeschadet anderer Rechte berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

### **13. Einhalten der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen und weiterer öffentlicher Vorschriften**

13.1 Der Lieferant garantiert die in den Bundesgesetzen, den Verordnungen des Bundesrates, den Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Im Weiteren verpflichtet sich der Lieferant sämtliche eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

13.2 Der Einsatz von Dritten, namentlich Subunternehmern und/oder von Leiharbeitnehmern nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BP (Switzerland). Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Lieferant dies BP (Switzerland) bereits im Rahmen seines Angebots mitzuteilen.

13.3 Der Lieferant hat Dritten alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber BP (Switzerland) übernommen hat, und hat deren Einhaltung in Solidarschuldnerschaft sicherzustellen.

13.4 Beim erlaubten Beizug eines Dritten hat der Lieferant insbesondere sicherzustellen, dass sich der Dritte zur Einhaltung der in den Bundesgesetzen, den Verordnungen des Bundesrates, den Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen verpflichtet. Im Weiteren sind auch sämtliche eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch den Dritten einzuhalten.

13.5 Die Weitervergabe durch einen Dritten ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch BP und unter Einhaltung der vorstehenden Pflichten (Ziff. 13.1.1 bis 13.1.3) gestattet.

13.6 Der Lieferant ist in seiner Funktion als Subunternehmer verpflichtet vor Abschluss des Vertrages die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss vorstehender Ziff. 13.1 gegenüber BP (Switzerland) mit den entsprechenden Dokumenten im Sinne von Art. 8b der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) glaubhaft darzulegen.

BP (Switzerland) als Erstunternehmen hat dabei das jederzeitige Recht Einsicht in die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Lieferanten und eines von diesem beauftragten Dritten zu verlangen.

13.7 Verstößt der Lieferant gegen Verpflichtungen aus Ziffer 13.1 bis 13.6 hat BP (Switzerland) das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

### **14. Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften**

Der Lieferant versichert und gewährleistet, dass er alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine Registrierung erfordern (zur Unterstützung der von BP angegebenen Anwendungen), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) registriert hat (im Weiteren „REACH-Registrierung“). Für die Zwecke dieser Klausel gilt die Registrierung von Substanzen in den Waren, die als Zwischenprodukte geliefert werden, nicht als vollständige Registrierung, es sei denn, dass etwas anderes mit BP vereinbart wurde.

Der Lieferant versichert und gewährleistet, dass alle Lieferungen von Waren während der Laufzeit mit REACH und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) vereinbar sind.

Der Lieferant stellt sicher, dass nach der Registrierung alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine REACH-Registrierung erfordern, weiterhin über eine vollständige Registrierung gemäß den Bestimmungen von REACH verfügen.

Der Lieferant wird BP regelmäßig über alle Änderungen der Daten der REACH-Registrierung in Bezug auf die in den Waren enthaltenen Substanzen unterrichten.



Wenn dies von BP in zumutbarer Weise für die Zwecke der Einhaltung gesetzlicher Auflagen verlangt wird (und unter dem Vorbehalt, dass BP die Informationen gemäß Klausel 21 (Geheimhaltung) vertraulich behandelt und in dem Maße, dass eine weitere Offenlegung nicht erforderlich ist, um seine gesetzlichen Auflagen zu erfüllen), wird der Lieferant die vollständigen Daten der REACH-Registrierung zu den in den Waren enthaltenen Substanzen aushändigen.

Der Lieferant stellt sicher, dass das Sicherheitsdatenblatt, das BP ausgehändigt wird, die REACH-Registrierung genau wiedergibt und die inhaltlichen Anforderungen für Sicherheitsdatenblätter von REACH erfüllt.

## **15. Mängelrüge**

15.1 Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bei der Lieferung von Waren, die BP (Switzerland) gemäss Art. 201 OR untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Die Leistung von Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

15.2 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch BP (Switzerland) festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass die Gewichtsermittlung durch BP (Switzerland) unzutreffend ist. Analog gilt dies auch für Mengen.

## **16. Mängelrechte / Gewährleistungen**

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erbracht werden und insbesondere frei von Rechts- und Sachmängeln sind. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten umfasst auch die von seinen Unterlieferanten gefertigten Teile der Waren und erbrachten Leistungen.

16.2 Die weiteren Gewährleistungen des Lieferanten gemäss 6.2 bleiben unberührt und gelten ergänzend.

16.3 Bei mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen stehen BP (Switzerland) die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu, wobei der Ort der Gewährleistung die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle ist. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Nachlieferung bzw. –leistung) erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus ist BP (Switzerland) berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.

16.4 Im Falle des Rücktritts ist BP (Switzerland) berechtigt, die Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung sowie der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

16.5 Ist der Lieferant mit der Nacherfüllung nach Fristablauf im Verzug, ist BP (Switzerland) berechtigt, die Mangelbeseitigung oder die Nachlieferung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Nacherfüllung rechtzeitig vorzunehmen. BP (Switzerland) behält sich die Geltendmachung sonstiger Rechte, etwa auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, vor.

16.6 Die Gewährleistungsansprüche der BP (Switzerland) verjähren vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften:

a) Die Verjährungsfrist von Sachmängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Nacherfüllung liegende Zeit. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Erklärung des Lieferanten bei BP (Switzerland) massgebend.

b) Bei Nachlieferung bzw. Neuherstellung beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der nachgelieferten Ware am Erfüllungsort für den Nacherfüllungsanspruch bzw., sofern eine Abnahme vorgesehen ist, mit Abnahme des neu hergestellten Werks von neuem.

## **17. Haftung des Lieferanten**

Der Lieferant haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die er und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursachen.

## **18. Kündigung und Insolvenz**

18.1 Von der Bestellung von Lieferungen kann BP (Switzerland) bis zur Übergabe der Lieferung in jedem Falle jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die Regelungen des Art. 377 OR direkt oder entsprechend; Wird aus einem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von BP (Switzerland) gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von BP (Switzerland) verwertet werden, zu vergüten. Schadenersatzansprüche der BP (Switzerland) bleiben unberührt. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. BP (Switzerland) erwirbt Eigentum an den bereits erhaltenen Teillieferungen sowie an den bereits vom Lieferanten gefertigten oder beschafften Liefergegenständen, deren Auslieferung BP (Switzerland) verlangt.

18.2 Wird über den Lieferanten der Konkurs eröffnet oder wird über das Vermögen des Lieferanten ein Nachlassverfahren eröffnet, so ist BP (Switzerland) berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolgen gemäss Ziffer 18.1 gelten in diesem Fall entsprechend.

## **19. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Sanktionsmassnahmen/Embargos, Krieg, Revolution, Geiselnahmen und Arbeitskämpfe, soweit nicht in den Betrieben der Vertragsparteien stattfindend, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung zu geben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Vertrag den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. BP (Switzerland) ist nach ihrer Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn er aufgrund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen ein



berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung hat. Die Vergütungspflicht für die von BP (Switzerland) abgenommenen Teillieferungen und/oder -leistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Lieferanten.

## **20. Versicherungen**

Der Lieferant hat für die Dauer des Vertrages, einschliesslich Gewährleistungs- und Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Haftungsansprüche der BP (Switzerland) einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen und eine Mindestdeckungssumme von CHF 1.5 Mio. pro Schadensereignis zu unterhalten. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der BP (Switzerland) nachzuweisen.

## **21. Geheimhaltung/Nutzungsrechte**

Ungeachtet zwischen den Parteien anderweitig bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen gilt Folgendes:

- 21.1 Der Lieferant ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus - verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung des Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der Lieferant ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene un- abhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 21.2 Alle von BP (Switzerland) übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der BP (Switzerland). Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an BP (Switzerland) zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Lieferanten eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.
- 21.3 Der Lieferant haftet BP (Switzerland) für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden, die BP (Switzerland) aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen.

## **22. Schutzrechte**

- 22.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen BP (Switzerland) sämtliche Nutzungsrechte zu.
- 22.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 22.3 Der Lieferant stellt BP (Switzerland) von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die BP (Switzerland) in diesem Zusammenhang entstehen.
- 22.4 BP (Switzerland) – unbeschadet sonstiger Rechte – ist nach ihrer Wahl berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **23. Veröffentlichung/Werbung**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BP (Switzerland) ist es dem Lieferanten untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Fotos, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen („**Nutzung**“). Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos der BP (Switzerland) und der BP-Gruppe. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

## **24. Abtretungsverbot**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BP (Switzerland) darf der Lieferant weder seine Rechte noch seine Pflichten aus der Bestellung oder Teile hiervon Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.

## **25. Beschränkung des Verrechnungsrechts**

Dem Lieferanten steht ein Verrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht gegen BP (Switzerland) nur hinsichtlich seiner von BP (Switzerland) anerkannten oder seiner gerichtlich festgestellten Gegenforderungen zu.

## **26. Änderung der rechtlichen Strukturen beim Lieferanten**

Der Lieferant hat BP (Switzerland) von jeglichen den Lieferanten betreffenden Änderungen der rechtlichen Strukturen insbesondere nach dem Fusionsgesetz und vergleichbaren Rechtsvorschriften, wie z.B. Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen – sowie von Vorgängen, durch die ein Dritter beherrschenden Einfluss auf den Lieferanten (im Sinne von Art. 69 FusG oder sonstwie) – auf den Lieferanten erlangt, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. BP (Switzerland) behält sich in diesem Fall vor, von einer vom Lieferanten noch nicht vollständig erfüllten Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern BP (Switzerland) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Festhalten an der Bestellung bzw. an dem durch die Bestellung begründeten Dauerschuldverhältnis bis zu dessen vereinbarter Beendigung oder bis zum Ablauf einer für dessen Beendigung vorgesehenen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein unmittelbarer Wettbewerber der BP (Switzerland) beherrschenden Einfluss auf den Lieferanten erlangt.

## **27. Datenschutz**

Der Lieferant wird sämtliche einschlägige Datenschutzbestimmungen der Schweiz und der EU (soweit anwendbar) einhalten und die Daten der BP (Switzerland) bzw. von dieser (direkt oder indirekt) erhaltene Dritt-Daten nur zu den



gesetzlich zulässigen und vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden und verarbeiten. Soweit erforderlich wird der Lieferant eine separate Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung bzw. eine Auslandsdatentransfervereinbarung unterzeichnen. In Bezug auf Subunternehmer und Leiharbeitnehmer gilt insbesondere Ziffer 12.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass BP (Switzerland) und Gesellschaften der BP-Gruppe sowie mit der Bearbeitung der Daten beauftragte Dienstleister (Dritte) personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Datenschutzgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen speichern und bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung oder Auswertung erforderlich oder sinnvoll ist. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, und zwar bei BP Europa SE, Hamburg, Zweigniederlassung BP (Switzerland) Zug, Baarerstrasse 139, CH-6300 Zug bzw. per E-Mail an [info@ch.bp.com](mailto:info@ch.bp.com).

#### **28. Digitale Sicherheit**

Der Lieferant wird die Daten von BP jederzeit schützen und hierzu jeweils auf dem aktuellen Stand befindliche Daten- und Informationssicherheitssysteme und –prozesse verwenden. Dies umfasst unter anderem das Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen, die Nutzung angemessener Sicherheitssysteme einschliesslich Kontroll- und Überwachungsmechanismen und die Sicherstellung des gesetzes- und vertragskonformen Umfangs mit Daten durch die Mitarbeiter des Lieferanten. Der Lieferant wird BP (Switzerland) unverzüglich über jeden tatsächlichen, angedrohten und/oder vermuteten nicht autorisierten oder unrechtmässigen Zugriff auf Daten von BP (Switzerland), deren Bearbeitung, Löschung, Verlust, Beschädigung oder Offenlegung sowie über einen versehentlichen Verlust von Daten von BP (Switzerland) (nachstehend zusammenfassend „Sicherheitsvorfall“ genannt) informieren. Tritt ein Sicherheitsvorfall gemäss dieser Ziffer 28 ein, wird der Lieferant auf eigene Kosten BP (Switzerland) jede notwendige Unterstützung bereitstellen, die von BP (Switzerland) verlangt wird, einschliesslich in Form von Meldungen, die das jeweils geltende Recht vorsieht.

#### **29. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Wirkt der Lieferant schuldhaft an Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (z. B. Preisabsprache, Gebietsaufteilung) oder verstösst er schuldhaft gegen andere kartellrechtliche Vorschriften und ist hiervon (auch) die Bestellung betroffen, ist der Lieferant verpflichtet, an BP (Switzerland) pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettobetrages zu zahlen, den BP (Switzerland) dem Lieferanten nach der Bestellung schuldet, soweit der Lieferant nicht einen niedrigeren Schaden oder das gänzliche Ausbleiben eines Schadens nachweist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der BP (Switzerland), insbesondere etwaige Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf den Ersatz eines gegebenenfalls darüber hinausgehenden Schadens, bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant steht auch im Hinblick auf Kartellrechtsverstösse für Handlungen von Personen ein, die für ihn tätig oder von ihm beauftragt sind.

#### **30. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug. BP (Switzerland) behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

#### **31. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

#### **32. Anwendbares Recht**

**Es gilt das materielle Schweizer Recht**, unter Ausschluss des schweizerischen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.